

# Statuten des Vereins Digitale Steuern

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Verein Digitale Steuern" (nachfolgend **VDS**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

<sup>2</sup> Der Verein wird sich im Handelsregister eintragen lassen und registriert bleiben.

### Art. 2 Zweck, Mittel und Dauer

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Bündelung und Koordination der Interessen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Betrieb, der Wartung und der Weiterentwicklung der Infrastruktur und Software für eine anwenderfreundliche, sichere, gesetzeskonforme, kosteneffiziente, soweit möglich standardisierte und sonst individualisierungsfähige Einrichtung der Informationstechnologie für automatisierte Prozesse und die Bearbeitung von Daten für die Zwecke der Besteuerung durch die Gemeinwesen und im Rahmen sonstiger Leistungsaufträge an die Steuerverwaltungen (die **Steuersysteme**).

<sup>2</sup> Er kann für die Beschaffung, den Betrieb, die Sicherheit, die Wartung und die Weiterentwicklungen von Steuersystemen und Komponenten dazu Ausschreibungen durchführen und den Mitgliedern entsprechende Verträge mit Anbietern vermitteln. Vorbehalten bleiben die hoheitlichen Aufgaben der Mitglieder.

<sup>3</sup> Er kann auch selbst Verträge mit Anbietern abschliessen und die Nutzung der so beschafften Produkte und/oder Dienstleistungen den Mitgliedern in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu Bedingungen überlassen, welche die Investitionen über eine angemessene Abschreibungsdauer und die laufenden Kosten des Vereins decken (die **VDS-Lösungen**). Der Verein bezweckt nicht die Erwirtschaftung von Gewinnen.

<sup>4</sup> Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zwecks an Unternehmen beteiligen, anderen Vereinen beitreten, Immaterialgüter- und Lizenzrechte erwerben und übertragen, eigenes Personal beschäftigen sowie unabhängige Beraterinnen und Berater beiziehen.

<sup>5</sup> Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Kantone und Gemeinden, vertreten durch jeweils die Vorsteherin oder den Vorsteher ihrer Steuerbehörden.

### Art. 4 Förderung des Vereinszwecks

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und Angelegenheiten, die der Verein für die Mitglieder besorgt, nicht durch eigene Aktivitäten zu stören oder zu verunmöglichen.

### Art. 5 Aufnahme

<sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme erfolgen schriftlich an den Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand regelt das Aufnahmeverfahren und unterbreitet der Mitgliederversammlung die Gesuche um Aufnahme zur Entscheidung.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahmen mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder.

### Art. 6 Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Abmahnung nicht nachkommt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

<sup>3</sup> Das Mitglied kann seinen Ausschluss innert dreissig (30) Tagen nach dessen Mitteilung bei der Mitgliederversammlung anfechten. Die Anfechtung erfolgt schriftlich und begründet an den Vorstand, der gegebenenfalls eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberuft. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds, mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder. Ihr Entscheid ist endgültig.

<sup>4</sup> Der Ausschluss wird mit der Unterlassung einer Anfechtung oder mit dem Entscheid der Mitgliederversammlung gemäss Absatz 3 wirksam.

### Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Den Mitgliedern steht das Recht zum Austritt durch Kündigung auf jeweils Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zu.

<sup>2</sup> Der Vorstand regelt die Austrittsbedingungen und schliesst mit austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern die erforderlichen Vereinbarungen, insbesondere über die organisatorischen und finanziellen Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft. Vorbehalten bleiben

finanzielle Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds, die sich aus Beschlüssen der Vereinsorgane während seiner Mitgliedschaft ergeben. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft geschuldet, bei Ausschluss *pro rata temporis*.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft endet mit der Wirksamkeit des Austritts oder des Ausschlusses.

#### **Art. 8            Berechtigung der Mitglieder zur Nutzung von VDS-Lösungen**

<sup>1</sup> Mitglieder haben Anspruch, VDS-Lösungen, die für den Betrieb freigegeben sind, zu den jeweils anwendbaren Bedingungen zu nutzen.

<sup>2</sup> Der Vorstand regelt die Bedingungen dieser Nutzung und schliesst mit den Mitgliedern entsprechende Verträge ab (die **VDS-Nutzerbedingungen**).

<sup>3</sup> Die allgemein verwendeten VDS-Nutzerbedingungen und wesentliche Abänderungen davon legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Genehmigungsentscheide bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder.

#### **Art. 9            Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Jahresbeiträgen und Zusatzbeiträgen seiner Mitglieder sowie aus Zugangsbeiträgen für bestehende und neu eintretende Mitglieder, die Leistungen nutzen, die der Verein in Projekten beschafft hat und an deren Finanzierung sie bisher nicht beteiligt waren.

<sup>2</sup> Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder gleichmässig für alle Mitglieder festgelegt.

<sup>3</sup> Zusatzbeiträge werden nach einem Verteilschlüssel erhoben, der grundsätzlich die Grösse der Kantone angemessen berücksichtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder festgelegt. Absatz 5 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Vorstand legt unter Vorbehalt von Absatz 5 Zugangsbeiträge gemäss Absatz 1 fest. Er sorgt dafür, dass die Mittel aus Zugangsbeiträgen für künftige Projekte des Vereins oder zur Entlastung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein verwendet werden.

<sup>5</sup> Ein Mitglied kann nicht zu Zusatz- oder Zugangsbeiträgen für Leistungen gezwungen werden, die es nicht nutzt.

<sup>6</sup> Weitere als die in diesem Artikel genannte finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen nicht, insbesondere keine Nachschusspflichten.

### III. Organisation des Vereins

#### **Art. 10            Organe**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) die Revisoren.

#### **Art. 11            Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und in deren Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstands mindestens dreissig (30) Tage im Voraus einberufen und geleitet.

<sup>2</sup> Das Datum der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens neunzig (90) Tage im Voraus bekanntgegeben. Mitglieder können dem Vorstand längstens sechzig (60) Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung begründete Traktandierungsbegehren und Wahlvorschläge einreichen. Traktandierungsbegehren mit Antrag müssen den Wortlaut des Beschlusses enthalten, der verlangt wird. Rechtzeitig eingereichte Anträge und Wahlvorschläge werden an der Mitgliederversammlung behandelt und zur Abstimmung gebracht.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird unter Wahrung der Einladungsformalitäten gemäss vorstehendem Absatz jederzeit durchgeführt, wenn es der Vorstand, die Revisoren oder mindestens drei (3) Mitglieder verlangen.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung kann auch per Videokonferenz oder mit anderen elektronischen Mitteln abgehalten werden. Der Vorstand bestimmt das Verfahren zur elektronischen Durchführung.

<sup>5</sup> Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.

<sup>6</sup> Beschlüsse werden über alle mit der Einladung bekanntgegebenen Traktanden gefasst.

<sup>7</sup> Die Mitgliederversammlung fasst die ihr durch die Statuten und das Gesetz vorbehaltenen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorbehalten bleiben die qualifizierten Mehrheitserfordernisse gemäss Gesetz und Statuten.

<sup>8</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet, abgesehen von Angelegenheiten, die ihnen die Statuten andernorts oder zwingende Bestimmungen des Gesetzes zuweisen, über folgende Traktanden:

- (a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstands;
- (b) Wahl der Revisoren;

- (c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (d) Genehmigung des Jahresbudgets und von Investitionsbudgets für Projekte;
- (e) Entschädigung des Vorstands;
- (f) Festlegung der Jahresbeiträge und Zusatzbeiträge der Mitglieder;
- (g) Erteilung der Entlastung an den Vorstand;
- (h) Aufnahme und Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- (i) Einrichtung einer Geschäftsstelle, Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und Genehmigung und Abänderung des Organisationsreglements des Vorstands;
- (j) Erteilung und Entzug der Vollmacht und Instruktion an den Vorstand zur Vertretung der Mitglieder durch den Verein in Ausschreibungen, Vertragsverhandlungen, beim Abschluss von Verträgen mit Dritten und bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus solchen Verträgen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller mit Vollmacht vertretenen Mitglieder;
- (k) Einleitung von Rechtsverfahren, Klageanerkennung sowie Annahme von Vergleichen in Streitigkeiten des Vereins mit einem Streitwert von über CHF 500'000; sowie
- (l) Beschlüsse über Anträge, die ihr der Vorstand vorlegt.

## **Art. 12      Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Personen.

<sup>2</sup> Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>4</sup> Der Vorstand leitet unter Vorbehalt der Delegation der Geschäftsführung die Aktivitäten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und ist für alle Angelegenheiten zuständig und entscheidungsbefugt, für die weder das Gesetz noch die Statuten oder das Organisationsreglement des Vorstands ein anderes Organ vorsehen.

<sup>5</sup> Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, das seine Organisation und die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und die Aufgaben der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers festlegt, und das von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder zu genehmigen ist.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann unter Vorbehalt der hoheitlichen Aufgaben der Mitglieder Ausschreibungen für die Beschaffung von Komponenten zu Steuersystemen vornehmen, sei es im Rahmen der Beschaffung von VDS-Lösungen oder stellvertretend für die Mitglieder bei der Beschaffung von Steuersystemen oder Komponenten dazu. Der Zuschlag in Ausschreibungen und der

Abschluss von Verträgen mit Anbietern bedarf in jedem Fall der Zustimmung aller Mitglieder, für die oder auf deren Kosten der Verein handelt.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) seiner Mitglieder an den Verhandlungen teilnehmen. Die Verhandlung kann auch per Videokonferenz oder mit anderen elektronischen Mitteln abgehalten werden.

<sup>8</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Art. 13            Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins und die Delegation der Geschäftsführung unter Vorbehalt der zwingenden Zuständigkeiten des Vorstands an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer beschliessen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und Geschäftsführung werden in dem Organisationsreglement des Vorstands geregelt, das mit dem Beschluss über die Einrichtung der Geschäftsstelle und/oder der Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

### **Art. 14            Revisoren**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren oder ein dazu befähigtes Unternehmen als Revisionsstelle. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und jene finanziellen Angelegenheiten, welche ihnen durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **IV.            Finanzen des Vereins**

### **Art. 15            Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, nach der Gründung als langes Rechnungsjahr bis zum 31. Dezember des vollen Jahres nach erfolgter Gründung.

### **Art. 16            Mittel des Vereins**

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seines Zwecks nötigen Mittel von seinen Mitgliedern gemäss Artikel 9. Er kann im notwendigen Umfang weitere Mittel durch Darlehen beschaffen, vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder.

### **Art. 17            Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.

## V. Auflösung und Liquidation

### Art. 18 Zuständigkeit

Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dem mindestens zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder zustimmen.

### Art. 19 Liquidation des Vereinsvermögens

<sup>1</sup> Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins erhalten der Vorstand oder die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Liquidatoren den Auftrag zur Liquidation des Vereinsvermögens.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen wird durch Veräusserung der Vereinsaktiva und durch Befriedigung aller Gläubiger des Vereins liquidiert.

<sup>3</sup> Ein Liquidationsgewinn nach Abzug aller Liquidationskosten und allfälliger Steuern fällt an die Mitglieder zu gleichen Teilen oder nach einem durch die Mitgliederversammlung beim Auflösungsbeschluss bestimmten Schlüssel.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 20 Anwendbares Recht

Auf den Verein sind ergänzend die Bestimmungen in Art. 60 ff. ZGB und auf dessen Tätigkeit die Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Bundes und der Mitgliederkantone und -gemeinden anwendbar, insbesondere das öffentliche Beschaffungsrecht und des Rechts der Finanzierung von Aufgaben des Gemeinwesens.

### Art. 21 Vereinsgründung

<sup>1</sup> Der Verein wird anlässlich einer Versammlung sämtlicher anwesender oder mit Vollmacht Vertreterer Gründungsmitglieder durch öffentlich beurkundeten Beschluss mit Bestellung des Vorstands und der Revisoren gegründet.

<sup>2</sup> Mit dem Datum der Gründung treten die Statuten in Kraft.

<sup>3</sup> Der Vorstand besorgt unmittelbar nach der Vereinsgründung den Eintrag im Handelsregister.

### Art. 22 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder.